

Die grundsätzlich hälftige **Anrechnung von Kindergeld** auf den Tabellenunterhalt erfolgt nur noch insoweit, als das hälftige Kindergeld zusammen mit dem geschuldeten Tabellenbedarfsbetrag der Düsseldorfer Tabelle (DT) bzw. der Berliner Tabelle (BT) den jeweils geltenden **135 %igen Regelbetrag** (das Barexistenzminimum des minderjährigen Kindes) übersteigt (§ 1612b Abs. 1 und 5 BGB). Der Kindergeldabzug kann mit folgender **Formel** berechnet werden:

Hälftiges Kindergeld (dieses beträgt nach dem Stand vom 15. Mai 2001 70 EUR für das 1. und 2. Kind, 77 EUR für das 3. Kind, 90 EUR für das 4. und jedes weitere Kind) + **Unterhaltsbedarfsbetrag – 135 %iger Regelbetrag West bzw. Ost** (nach dem Wohnsitz des Kindes und seiner Altersstufe) = **anzurechnendes Kindergeld** (bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung).

Wegen der für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 in Aussicht genommenen Kindergelderhöhungen enthält diese Tabelle – im Gegensatz zur Berliner Tabelle für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 – noch keine Kindergeldabzugstabellen in Euro für das alte Bundesgebiet und für das Beitrittsgebiet als Anlage. Eine solche Anlage wird aber rechtzeitig mit dem jeweils aktuellen Kindergeldstand veröffentlicht werden.

Kindergeld ab 1. 1. 2002

Entlastung um 4,65 Milliarden Mark

Berlin. (dpa) Das gestern vom Bundestag gebilligte Familien-„Paket“ tritt zum 1. 1. 2001 in Kraft und sieht unter dem Strich Entlastungen von 4,65 Milliarden Mark (knapp 2,4 Milliarden Euro) vor. Die Erhöhung von Kindergeld und Freibeträgen machen 7,5 Milliarden Mark aus. Dem stehen Belastungen durch die Streichung von Steuervorteilen in Höhe von 2,9 Milliarden gegenüber.

Die Regelungen in einzelnen (die Umrechnung in Euro folgt den gesetzlichen Vorgaben, die nicht immer dem Umrechnungskurs entsprechen):

Kindergeld: Der Betrag für das erste und zweite Kind wird um gut 30 Mark auf 301,20 Mark (154 Euro) monatlich angehoben. Dieser Betrag wird auch für das dritte Kind gezahlt (bisher 300 Mark). Vom vierten Kind an erhalten die Eltern 179 Euro. Dies entspricht in etwa den heute schon gezahlten 350 Mark. Die Familien erhalten insgesamt einen Zuschlag von knapp 6 Milliarden Mark.

Kinderfreibetrag: Das Existenzminimum wird von 6.912 Mark jährlich auf knapp 7.135 Mark (3.648 Euro) angehoben. Der im Jahr 2000 eingeführte Betreuungsfreibetrag von 3.024 Mark gilt wie bei den anderen Freibeträgen künftig auch für über 16jährige Kinder in Ausbildung und wird zum „Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung“ von 2.160 Euro (knapp 4.225 Mark) ausgebaut. Entlastung zusammen: 1,24 Milliarden Mark.

Kinderbetreuungskosten werden – nur bei Nachweis – in erhöhtem Umfang für Kinder bis zum 14. Lebensjahr zum steuerlichen Abzug (neuer Paragraph 33c des Einkommensteuergesetzes) zugelassen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß beide Eltern – oder die/der allein Erziehende – berufstätig sind. Als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind dann bis zu 1500 Euro (knapp 2934 Mark) jährlich, soweit die dem Fiskus belegten Kosten den (aufgerundeten) Betreuungsfreibetrag von 1.548 Euro (knapp 3.028 Mark) überschreiten. Entlastung: 315 Millionen Mark jährlich.

Ausbildungsfreibetrag: Der heute nach Alter gestaffelte Betrag wird abgebaut. Nur für Erwachsene, die zur Ausbildung außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, bleibt neben dem obigen Sammelfreibetrag ein zusätzlicher Aus-

bildungsfreibetrag von 924 Euro (rund 1.807 Mark) bestehen. Unter dem Strich spart der Staat dadurch 950 Millionen Mark.

„**Dienstmädchenprivileg**“: Der Sonderausgabenabzug für die Bezahlung von Haushaltshilfen in Höhe von bis zu 18.000 Mark entfällt ersatzlos (Einsparung: 95 Millionen).

Haushaltsfreibetrag für allein Erziehende: Er wird in drei Stufen abgebaut: im Jahr 2002 von 5.616 Mark auf knapp 4.577 Mark (2.340 Euro), im Jahr 2003 auf knapp 2.324 Mark (1.188 Euro) und im Jahr 2005 auf Null. Die allein Erziehenden verlieren dadurch schon im ersten Jahr 500 Millionen Mark Steuerentlastung. Ab dem Jahr 2005 entgehen ihnen dann jährlich insgesamt rund 1,8 Milliarden Mark.

Neue Kindergeldbeträge (monatlich)

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	
1996	200 DM	200 DM	300 DM	350 DM	1996
1997	220 DM	220 DM	300 DM	350 DM	1997
1999	250 DM	250 DM	300 DM	350 DM	1999
2000	270 DM	270 DM	300 DM	350 DM	2000
2002	154 Euro	154 Euro	154 Euro	179 Euro	2002
	= 301,20 DM	= 301,20 DM	= 301,20 DM	= 350,09 DM	

Kölnische Rundschau vom 7. 7. 2001

Wichtig!

Nach dem Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (ZPO-RG) vom 27. 7. 2001, BGBI I, S. 1887, gilt ab 1. 10. 2001 bezogen auf § 104 ZPO:

In § 104 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „vier vom hundert“ durch die Wörter „5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. 6. 1998 (BGBI I, S. 1242)“ ersetzt.

Dies bedeutet, daß ein höherer Zinssatz ab 1. 10. 2001 auch bei Kostenfestsetzungsgesuchen möglich ist.

Es wäre auch nicht einzusehen, daß Anwälte schlechter gestellt werden als Handwerker.

Red.

Personalien

Neue Richter am Bundesgerichtshof

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Kessal-Wulf** dem vornehmlich für das Versicherungsrecht und das Erbrecht zuständigen IV. Zivilsenat, Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Frellesen** dem für das Kauf-, Handelsvertreter- und Leasingrecht zuständigen VII. Zivilsenat und Richter am Bundesgerichtshof **Fuchs** dem vornehmlich für das Familienrecht und das gewerbliche Mietrecht zuständigen XII. Zivilsenat zugewiesen.

Herr Fuchs ist 54 Jahre alt. Er ist verheiratet und hat ein Kind. Seine richterliche Laufbahn begann er 1974 in Bayern als Proberichter bei dem Landgericht Landshut. Von 1976 bis 1978 war er an das Bundesministerium der Justiz abgeordnet und anschließend für ein Jahr bei der Staatsanwaltschaft Landshut tätig. 1979 wurde er zum Richter am Landgericht bei dem Landgericht Landshut ernannt. 1988 folgte die Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht München, 1992 die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht. Von 1999 bis zu seiner Ernennung

zum Richter am Bundesgerichtshof war Herr Fuchs Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht.

Der Bundespräsident hat den Richter am Bundesgerichtshof **Wilfried Terno** zum Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof ernannt.

Herr Terno ist 55 Jahre alt. Er ist verheiratet und hat ein Kind. Nach Abschluß seiner juristischen Ausbildung trat er 1974 in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Er war zunächst als Proberichter und seit 1977 als Richter am Landgericht bei dem Landgericht Hannover tätig. Im Anschluß an eine Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht wurde er 1982 zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt. Zum Richter am Bundesgerichtshof wurde Herr Terno 1991 gewählt. Bis 1992 gehörte er dem 3. Strafsenat an. Seither ist er Mitglied, seit 1999 Stellvertretender Vorsitzender des schwerpunktmäßig für das Versicherungsrecht und das **Erbrecht zuständigen IV. Zivilsenats**. Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Terno als Nachfolger des vor einem Monat in den Ruhestand getretenen Vorsitzenden Richters Dr. Karl-Bernhard Schmitz den Vorsitz in diesem Senat übertragen.

Mitteilungen der Pressestelle des BGH

Vorstand des Deutschen Familiengerichtstags

Der Vorstand des Deutschen Familiengerichtstags in seiner Zusammensetzung nach dem 13. 9. 2001:

1. Dr. Gerd Brudermüller, Richter am OLG, Karlsruhe
Neuer Vorsitzender
2. Dr. Ulrich Deisenhofer, Direktor des AG Kaufbeuren
3. Jutta Puls, Richterin am OLG, Hamburg,
Stellvertretende Vorsitzende
4. Dr. Ingrid Groß, Rechtsanwältin, Augsburg
5. Dr. Helmut Büttner, Vorsitzender Richter am OLG, Köln
6. Dieter Bäumel, Direktor des AG Hainichen
7. Dagmar Perlwitz, Rechtsanwältin, Delitzsch
8. Klaus Pütz, Richter am AG a. D., Brühl
9. Wolfgang Schwackenberg, Rechtsanwalt u. Notar,
Oldenburg
10. Dr. Dr. Joseph Salzgeber, Dipl.-Psych., München
als BeisitzerInnen.
11. Prof. Siegfried Willutzki, Köln
Ehrenvorsitzender

Deutscher Familiengerichtstag e. V., Hauptstraße 27 a,
50321 Brühl, Tel.: (0 22 32) 2 20 97, Fax: (0 22 32) 2 20 95

Zuständigkeit von Bundesverfassungsrichtern für Familien- und Erbrecht

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 07 21/91 01-0
Telefax 07 21/91 01-382

1. Senat: Bundesverfassungsrichterin Dr. Hohmann-Dennhardt
zuständig für Familienrecht
2. Senat: Vizepräsident Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier
zuständig für Erbrecht

Regionalbeauftragte KG-Bezirk Berlin



Eva Becker

Ich bin 36 Jahre alt, verheiratet und habe eine Tochter.

Ich studierte an den Universitäten Regensburg, Freiburg und Lausanne, bin seit 1993 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und seit dem Jahre 2000 Fachanwältin für Familienrecht.

Ich bin stellvertretendes Mitglied des Fachausschusses Familienrecht der Rechtsanwaltskammer

Berlin und Mitglied der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin sowie des Deutschen Juristinnenbundes.

Tätigkeitsbericht:

Seit meiner Berufung zur Regionalbeauftragten im März 2001 konnte ich Herrn Dr. Ballof für einen Vortrag über „Verfahrenspflegschaften und Gutachterwesen“ gewinnen, der im Juni gehalten wurde. Am 29. 9. 2001 hat unsere Kollegin Rakete-Dombek über „Nichteheliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaftsgesetz“ referiert. Frau Richterin am Kammergericht Diekmann hat sich bereit erklärt, ein Seminar zur Entwicklung der Rechtsprechung einerseits der Oberlandesgerichte in bezug auf die Verfahrenspflegschaften und andererseits des BGH bezüglich der Anrechnungs- und Differenzmethode zu halten.

Daneben führe ich den Stammtisch fort und pflege den Kontakt zu den Gerichten und Institutionen, die für das Familienrecht von Bedeutung sind. Ich freue mich über jede Anregung der Mitglieder und bin bemüht, diese umzusetzen.

Rechtsanwältin Eva Becker · Leibnizstr. 57 · 10629 Berlin
Telefon: 0 30/21 24 89 62 · Telefax: 0 30/21 24 89 69

Regionalbeauftragte der ARGE Familien- und Erbrecht

(Änderungen zu FF 2001, 127)

OLG Brandenburg RA Georg Wenzel
Fachanwalt für Familienrecht
BTR Mecklenburg & PartnerGbr
Lindenstraße 23, 14776 Brandenburg
Tel.: 033 81/5231-0, Fax: 033 81/5231 52

OLG Hamm RAin Karin Kähler
Fachanwältin für Familienrecht
Rechtsanwälte Bode & Evers
Lagesche Straße 32, 32657 Lemgo
Tel.: 05261/189765, Fax: 05261/186821

Rechtsprechung

§ 1626a BGB, Art. 6 GG

Die Regelung des § 1626a BGB, nach der das gemeinsame Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen voraussetzt, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

BGH, Beschl. v. 4. 4. 2001 – XII ZB 3/00 (OLG Stuttgart, AG Tübingen)

Die Entscheidung ist im Volltext veröffentlicht in FamRZ 2001, 907 ff. mit Anm. Luthin.